

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

146 (28.5.1840) Extrabeilage

Die Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.

Wir erlauben uns, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eine Anstalt hinzuweisen, welche seit der kurzen Zeit ihres Bestehens den erfreulichsten Aufschwung genommen hat und für die Zukunft zu großen Erwartungen berechtigt.

Diese Anstalt, welche im Jahr 1835 ins Leben trat, verdankt ihr Entstehen den erfolgreichen Bemühungen eines Vereins von Männern, welcher, das Bedürfnis der Zeit erkennend, mit Aufopferung und muthiger Entschlossenheit alle Schwierigkeiten überwunden hat, die nicht selten selbst den gemeinnützigsten Unternehmungen hemmend in den Weg treten.

Wir fühlen uns zu einer näheren Betrachtung dieser Vorschläge um so mehr verpflichtet, als durch dieselben in Verbindung mit den in der letzten Generalversammlung (im Mai 1838) gefassten Beschlüssen der Grundcharakter der Anstalt eine wesentliche und, wie wir überzeugt sind, heilsame Veränderung erleiden soll.

Denjenigen unserer Leser, welchen die Statuten vielleicht minder bekannt oder doch nicht so verständlich sind, daß sie sich die Grundzüge derselben klar vorzustellen vermöchten, wird es vielleicht nicht unwillkommen seyn, wenn wir die Grundideen, auf welche sich die Anstalt stützt, kurz berühren.

Der erste Grundsatz, auf den wir stoßen, und welchen die Versorgungsanstalt mit andern Rentenanstalten gemein hat, geht von der Idee aus, daß es einem Verein von Besitzern kleiner Kapitalien eher möglich ist, seinen Mitgliedern zum Genuß einer höheren Rente zu verhelfen, als dies beim Einzelnen, isolirt Stehenden der Fall seyn kann.

Wenn z. B. Jemand ein Kapital von 100 fl. besitzt, das zu 4 Proz. ausgeliehen ist, so wird er — die Unveränderlichkeit des Zinsfußes vorausgesetzt — jährlich nicht mehr als 4 fl. erhalten, und seine Rente wird nach Ablauf des 50. Jahres nicht höher stehen, als beim Schluß der ersten Jahres, d. h., sie ist in einem wie im andern Fall und Jahr für Jahr 4 fl.

Vereinigen sich dagegen mehrere solcher Kapitalbesitzer, z. B. 10, unter der Bedingung, daß jeder sein Kapital dem Verein für immer beläßt, dafür aber die Rente eines abgehenden Mitgliedes unter die überlebenden vertheilt werden soll, so findet ein Steigen der Rente statt. Aus dem Gesamtkapital von 1000 fl. beträgt dann die Gesamtrente 40 fl. Anfänglich und so lange noch alle 10 Mitglieder am Leben sind, wird freilich jeder Einzelne auch nur, wie wenn er allein stünde, jährlich 4 fl. empfangen.

Das Prinzip, auf welchem dieses Steigen beruht, wollen wir mit dem Ausdruck „Erverbrüderung“ bezeichnen.

Auf dieses Prinzip der Erverbrüderung nun ist die Versorgungsanstalt gegründet; sie verheißt daher eine steigende Rente. Die einfache Einlage, deren übrigens von demselben Theilnehmer mehrere gemacht werden dürfen, besteht in 200 fl., wovon die Anstalt ihren Theilnehmern den 4prozent. Zins als Rente auszahlt. Da aber ein Steigen der Rente nicht eintreten könnte, wenn statt der abgehenden Mitglieder immer wieder neue eintreten würden, so bilden alle innerhalb eines Jahres beigetretenen Theilhaber einen für sich abgeschlossenen Verein unter der Bezeichnung „Jahresgesellschaft“.

Die Betrachtung dieses ersten Grundsatzes hat uns nun auf folgende Begriffe geführt: „Jahresgesellschaften; einfache Einlage 200 fl.; 4proz. Zins als Rente; Rentenvererbung; höchster Rentensatz 300 fl.; Rückzahlung eines Theils der Einlage im Fall frühen Absterbens; die Kapitalreste der Abgehenden und die Kapitale der Ueberlebenden sind Eigenthum der Anstalt;

Benützung derselben zur Erhöhung der Renten späterer Jahresgesellschaften.“

Der zweite Grundsatz, welchen wir angewendet finden, betrifft das Alter der zu einer Jahresgesellschaft vereinigten Mitglieder. Es genügt, aufmerksam zu machen, daß die älteren, z. B. die 60jährigen Mitglieder einer Jahresgesellschaft sehr wenig Aussicht haben, die jüngeren Mitglieder z. B. die 10jährigen, zu beerben; wohl aber spricht alle Wahrscheinlichkeit für die umgekehrte Annahme. Mehr oder minder verhält es sich ebenso mit den zwischenliegenden Altersstufen.

Wir erlauben uns, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eine Anstalt hinzuweisen, welche seit der kurzen Zeit ihres Bestehens den erfreulichsten Aufschwung genommen hat und für die Zukunft zu großen Erwartungen berechtigt.

Diese Anstalt, welche im Jahr 1835 ins Leben trat, verdankt ihr Entstehen den erfolgreichen Bemühungen eines Vereins von Männern, welcher, das Bedürfnis der Zeit erkennend, mit Aufopferung und muthiger Entschlossenheit alle Schwierigkeiten überwunden hat, die nicht selten selbst den gemeinnützigsten Unternehmungen hemmend in den Weg treten.

Wir fühlen uns zu einer näheren Betrachtung dieser Vorschläge um so mehr verpflichtet, als durch dieselben in Verbindung mit den in der letzten Generalversammlung (im Mai 1838) gefassten Beschlüssen der Grundcharakter der Anstalt eine wesentliche und, wie wir überzeugt sind, heilsame Veränderung erleiden soll.

Denjenigen unserer Leser, welchen die Statuten vielleicht minder bekannt oder doch nicht so verständlich sind, daß sie sich die Grundzüge derselben klar vorzustellen vermöchten, wird es vielleicht nicht unwillkommen seyn, wenn wir die Grundideen, auf welche sich die Anstalt stützt, kurz berühren.

Der erste Grundsatz, auf den wir stoßen, und welchen die Versorgungsanstalt mit andern Rentenanstalten gemein hat, geht von der Idee aus, daß es einem Verein von Besitzern kleiner Kapitalien eher möglich ist, seinen Mitgliedern zum Genuß einer höheren Rente zu verhelfen, als dies beim Einzelnen, isolirt Stehenden der Fall seyn kann.

Wenn z. B. Jemand ein Kapital von 100 fl. besitzt, das zu 4 Proz. ausgeliehen ist, so wird er — die Unveränderlichkeit des Zinsfußes vorausgesetzt — jährlich nicht mehr als 4 fl. erhalten, und seine Rente wird nach Ablauf des 50. Jahres nicht höher stehen, als beim Schluß der ersten Jahres, d. h., sie ist in einem wie im andern Fall und Jahr für Jahr 4 fl.

Vereinigen sich dagegen mehrere solcher Kapitalbesitzer, z. B. 10, unter der Bedingung, daß jeder sein Kapital dem Verein für immer beläßt, dafür aber die Rente eines abgehenden Mitgliedes unter die überlebenden vertheilt werden soll, so findet ein Steigen der Rente statt.

Das Prinzip, auf welchem dieses Steigen beruht, wollen wir mit dem Ausdruck „Erverbrüderung“ bezeichnen.

Auf dieses Prinzip der Erverbrüderung nun ist die Versorgungsanstalt gegründet; sie verheißt daher eine steigende Rente. Die einfache Einlage, deren übrigens von demselben Theilnehmer mehrere gemacht werden dürfen, besteht in 200 fl., wovon die Anstalt ihren Theilnehmern den 4prozent. Zins als Rente auszahlt.

Table with 6 columns: Class (I-VI), Age Range, and Rent/Rate. It details the distribution of capital and the resulting annuities for different age groups within the pension scheme.

dagegen für die V. „ „ „ 8 „ 48 „ 4 1/2 „ „ „ „ „ „ 10 „ 24 „ 5 1/2 „ „ „ „ „ „ 10 „ 24 „ 5 1/2 „

festgesetzt. Diese Rentenunterschiede würden sich aber schwer festhalten lassen, wenn einmal die Rentenvererbungen eintreten, Theile der Einlagen an früher verstorbenen Mitgliedern zurückbezahlt werden müssen u. s. w.

Der dritte Grundsatz ist: die Gestattung theilweiser Einlagen. Nicht Jedem, der gerne Mitglied der Anstalt werden möchte, ist es möglich, mit einemmale die Summe von 200 fl. aufzubringen, welche zu einer einfachen Einlage erforderlich ist.

Die Zahl der theilweisen Einlagen, welche einem einzelnen Theilnehmer in derselben Jahresgesellschaft zu machen erlaubt ist, erstreckt sich in der I. Klasse auf höchstens 21; in der II. auf 18; in der III. auf 15; in der IV. auf 12; in der V. auf 9; in der VI. auf 6.

Wie bei den vollen, so werden auch bei den theilweisen Einlagen mit ihrer Größe im Verhältniß stehende Rentenskapitale berechnet und dem Gesamtkapital der betreffenden Altersklasse beigefügt.

Die Theilrente wird aber, so lange das Kapital nicht auf die volle Einlage von 200 fl. ergänzt ist, nicht baar ausbezahlt, sondern dem Rentenskapital zugeschrieben, was mit dem Ausdruck „Rentengutschrift“ bezeichnet wird.

Weder in der Größe, noch in der Zeit findet hierbei eine Beschränkung statt, sofern nur die einzelnen Be-

der der Anstalt zu werden, oder es wäre doch im günstigsten Fall der Eintritt Mancher derselben in eine sehr entfernte Zeit hinausgerückt worden.

Weder in der Größe, noch in der Zeit findet hierbei eine Beschränkung statt, sofern nur die einzelnen Be-

der der Anstalt zu werden, oder es wäre doch im günstigsten Fall der Eintritt Mancher derselben in eine sehr entfernte Zeit hinausgerückt worden.

Vertical text on the left margin, likely a library or collection identifier, including 'Freiburg beigesteuert', 'Bd. br.', '11 fl.', '17 fl.', '1839', '19 fl.', '12 Bd.', '15 fl.', '1 Bd. mit', '6 fl.', 'Bdfl. 7 fl.', 'Bdfl. 10 fl.', 'l. 2 fl. 30 fr.', 'Bdfl. 7 fl.', 'Gebauung', '11 fl.', 'Bdfl. 10 fl.', 'u. Kart.', '12 fl.', 'Bdfl. 10 fl.', 'und Defo-', 'Kpfr. 6 fl.', 'Befonomen.', '4 fl.', '16 Bd.', '14 fl.', 'in Gbf.', '11 fl.', '2. Bd. in', '33 fl.', 'mit Stahl-', '14 fl.', 'Stahlfach.', '12 fl.', 'Bdfl. 15 fl.', 'g. „ 20 fl.', '„ 17 fl.', '„ 24 fl.', 'Bdfl. 15 fl.', '12. Bd.', '12 fl.', '60 Bd. in', '22 fl.', 'de — die', 'interessiren', 'Büchrlager', 'erscheint', 'Bestel-', 'Gintausch', 'auf sowohl', 'Biblioteken', 'der erbitte', 'antiquar.', 'Städte', 'des Stadt-', 'mit einem', 'ist, befest', 'bulben und', 'fl. verbun-', 'Mosbach', 'ge und', 'mpenfabri-', '2. hält', 'von Carfel', 'n Lampen', 'sehr bil-', 'Gelb.', '108', '101 1/2', '82', '2227', '145 1/2', '100 1/2', '103', '104 1/2', '73 1/2', '100 1/2', '102 1/2', '339 1/2', '108 1/2', '100 1/2', '99 1/2', '63 1/2', '23', '98 1/2', '21 1/2', '52 1/2', '97 1/2', '70 1/2', '82 1/2', 'fl. fr.', '2 43', '1 45', '2 20 1/2', '20 32', '20 28', '20 25'

träge nicht unter 2 fl. sind. Die Nachzahlungen werden gleich der Rentengutschrift dem Rentenskapital zugeschrieben.

Nach dem bisherigen Verfahren der Verwaltung wurden weder die Rentengutschriften, noch die Nachzahlungen nach dem Verhältnis des Rentenskapitals zur vollen Einlage reduziert. Die neuen Begriffe, zu welchen uns der dritte Grundsatz führte, sind also:

„Theilweise Einlagen; Rentengutschrift; Nachzahlungen; geringster Satz fl. 2. —; im Uebrigen ohne Beschränkung auf Zeit und Größe.“

Der vierte Grundsatz hat die Bildung eines Reservefonds im Auge. Eine Anstalt, welche so beträchtliche Kapitalien zu verwalten hat, so vielfache Geldgeschäfte besorgen muß und für ewige Zeiten begründet werden will, ist im Verlauf der Zeit mehr oder minder von Verlusten bedroht, zu deren Deckung sie sich Mittel verschaffen muß, wenn nicht am Ende der Zweck der Anstalt verkümmert werden soll. Sie hat daher einen disponiblen Reservefond nöthig, auf den man im Fall der Noth greifen kann. Der Reservefond der Versorgungsanstalt bildet sich aus folgenden Mitteln:

1) Aus den schon beim Grundsatz 2 genannten Ueberschüssen der wirklichen Einlagen über die Rentenskapitalien der vier ersten Altersklassen nach Abzug der Dotationszuschüsse, welche die Rentenskapitalien der fünften und sechsten Klasse erfordern. Diese Quelle ist sehr ergiebig; von dem Einlagekapital der ersten Jahresgesellschaft (1835) zu 393,874 fl. flossen 42,838 fl. in den Reservefond. Nach dem in der Generalversammlung vom 30. Mai 1836 beschlossenen Zusatz §. 60 wird jedoch, sofern der alten Jahresgesellschaften gemeinschaftliche Reservefond 4 Proz. ihres Gesamttrentenskapitals übersteigt, aus dem Ueberschuß jener Fundirung bis auf 1 Proz. des Nominalkapitals von 200 fl. per Einlage, das heißt also bis auf 2 fl. p. Einlage den einzelnen Jahresgesellschaften, und zwar der ältesten zuerst, wieder zurückgezahlt, und dem Rentenskapital der beiden ältesten Klassen zugeschrieben, deren Renten sich hierdurch namhaft erhöhen.

2) Aus dem Guthaben abgegangener Mitglieder, welches von den Erben derselben nach zweimaliger Aufforderung nicht abgeholt wird.

3) Aus den Verwaltungsüberschüssen.

Dagegen ruht auf dem Reservefond die Verbindlichkeit, zu den Rückzahlungen an die Erben abgegangener Mitglieder in demselben Verhältnis beizutragen, nach welchem ihm früher ein Theil der Einlage zugesprochen ist; ferner, etwaige Verluste zu decken und zu den Verwaltungskosten beizutragen, wenn die der Verwaltung für ihre Ausgaben zugewiesenen Mittel unzulänglich sind.

Wir gelangen also hieraus zu folgenden weiteren Begriffen: „Reservefonds von 4 Proz. des Gesamttrentenskapitals aller Jahresgesellschaften; Dotation; Ueberschüsse bei der Bildung der Rentenskapitalien; verfallene Guthaben; Verwaltungsüberschüsse; Lasten: Beitrag zur Abfertigung abgehender Mitglieder; Heimzahlung der Dotation an die älteren Jahresgesellschaften bis auf 2 fl. per Einlage; Deckung von Verlusten; Beiträge zu den Verwaltungskosten.“

Der fünfte Grundsatz endlich betrifft die Befreiung der Verwaltungskosten. Es sind hierzu folgende Mittel bestimmt:

1) Das Eintrittsgeld, welches von jeder Einlage, sey sie eine volle oder theilweise, mit 1 fl. bezahlt werden muß.

2) Von allen Einlagen und Nachzahlungen der Zins, der vom Tag der Einzahlung bis zum Schluß des darauf folgenden Kalenderjahres hieraus gezogen wird; daher beginnt die Verzinsung für den Einleger erst mit dem 1. Januar des zweiten auf die Einlage folgenden Jahres, und die erste Rente wird mit dem Schluß dieses zweiten Jahres fällig.

3) Der Ueberschuß an Zinsen, im Fall die Kapitalien zu einem höheren Zinsfuß als 4 Proz. verliehen werden können.

4) Der Gewinn, welchen die mit der Anstalt verbundene Hinterlegungskasse abwirft.

5) Zufällige und außerordentliche Einnahmen.

6) Endlich im Nothfall Zuschüsse aus dem Reservefond.

Gewähren diese Mittel einen Ueberschuß über den wirklichen Verwaltungsaufwand, so wird zunächst der mutmaßliche Betrag des Aufwands im nächsten Jahr zurückgelegt, vom Rest fällt die Hälfte in den Reservefond, die andere Hälfte wird nach dem Verhältnis der Rentenskapitalien unter die Jahresgesellschaften vertheilt, welche schon zwei Jahre Renten empfangen. In jeder Jahresgesellschaft wird ihr Antheil dem Rentenskapital der ältesten Klasse zugeschrieben.

Steht aber der Reservefond unter 4 Proz. des Gesamttrentenskapitals, so fällt ihm der ganze Verwaltungsüberschuß zu.

Im Uebrigen enthalten die Statuten Bestimmungen über die Beitrittsfähigkeit, wobei wir kurz erwähnen, daß nach dem Beschluß der 1838r Generalkonferenz Zusatz §. 70 auch Ausländer (deutsche Bundesstaaten, Schweiz, Elsaß) aufgenommen werden; ferner über die Förmlichkeiten des Beitritts, der Einzahlungen, der Rentenzahlungen, des Austritts u. s. w.; dann über die Sicherung und Verwaltung des Vermögens der Anstalt; endlich über die organischen Einrichtungen, als: Generalversammlung, ständiger Ausschuß, Verwaltungsrath, Beamte. Hieran reiht sich eine Verwaltungsordnung. Im Allgemeinen ist die Gesellschaft rein auf Gegenseitigkeit gegründet; sie ist allein Herr über ihr Vermögen und selbst befugt, ihre Statuten zu ändern; sie besteht mit Genehmigung der großherzoglichen Regierung, deren Zustimmung im Fall einer Abänderung der Statuten eingeholt wird.

II.

Gehe wir uns jedoch zu den Propositionen wenden, sey es uns vergönnt, selbst noch einen Blick auf die vorausgeschickte Skizze zu werfen, und uns über einige Punkte zu äußern, welche wir einer gründlicheren Beleuchtung für werth erachten.

Der erste Punkt, der uns Stoff zu Betrachtungen gibt, ist die unbegrenzte Ansammlung von Kapitalen, welche sich nach unserer Entwicklung des Grundsatzes I im ersten Abschnitt herausstellte. Wir haben dort näher dargelegt, daß sich die Erbverdrüderung der Mitglieder der Anstalt nur auf die Zinsen ihrer Einlagen erstreckt, daß aber die von ihnen eingelegten Kapitalen nach den dormaligen statutarischen Grundsätzen für alle Zeit der Anstalt verbleiben, mit Ausnahme der theilweisen Rückzahlungen, welche den Erben früh verstorbener Mitglieder etwa geleistet werden.

Der Grundsatz, welcher über das Schicksal der Einlagen bestimmt, wird wohl als die Basis zu betrachten seyn, auf welche die Anstalt gebaut ist. Die Versorgungsanstalt kann daher, insofern sie ihr zustießenden Einlagekapitale für alle Zeiten zu bestimmten Zwecken der Anstalt gewidmet bleiben, als eine Stiftung angesehen werden, bei welcher die Stifter der einzelnen Einlagekapitale nur die Zinsen vorbehalten, so lange sie selbst und die mit ihnen zu einer Jahresgesellschaft vereinigten Mitglieder am Leben sind. So lange daher eine Jahresgesellschaft noch lebende Mitglieder zählt, sind die von ihr gestifteten

ten Kapitalen für die Stiftung todt, und sie beginnen erst nach dem Aussterben jener Jahresgesellschaft als Stiftung zu wirken, weil bis dahin über die Zinsen bereits verfügt ist.

Bersuchen wir nun, uns klar zu machen, welchen Zweck die Stiftung haben soll, und wieweit dieser von ihr beabsichtigte Zweck auf dem betretenen Weg, erreicht werden kann.

Wäre zur Zeit der Eröffnung der Anstalt, also im Jahre 1835, schon ein beträchtliches Stiftungskapital aus früherer Zeit vorhanden gewesen, über dessen Zinsen zum Vortheil der Anstalt hätte verfügt werden können, so wäre es auch möglich gewesen, die Renten, welche aus den eigenen Einlagen der Mitglieder abfließen, noch durch Zuflüsse aus dem Stiftungsvermögen beträchtlich zu erhöhen. Statt mit $3\frac{1}{2}$, $3\frac{2}{3}$ u. c. Prozenten hätte man vielleicht mit Rentensätzen von 6, 7, 8 Prozenten u. s. w. beginnen können und es wäre der Zeitpunkt, in welchem einst der Bezug der vollen Renten — 300 fl. — eintreten wird, um mehr als die Hälfte näher gerückt worden. Ein solches Stiftungsvermögen war aber nicht vorhanden; es mußte daher erst gegründet werden. Die Vorstellung, daß durch eine derartige Stiftung dem Unbemittelten möglich gemacht wird, mittelst einer geringen Einlage bald zu einer hohen Rente zu gelangen, die seinen Lebensunterhalt deckt, und ihn somit versorgt, ließ die Gründer der Anstalt (wozu wir in materieller Beziehung auch alle Mitglieder der bis jetzt bestehenden Jahresgesellschaften rechnen) keinen Augenblick ansetzen, ein solches Opfer zu bringen, um wenigstens der Nachwelt jene Vortheile zu sichern, die der Gegenwart selbst zu entgehen scheinen; daher denn auch in den ursprünglichen Statuten die Bestimmung, daß an der Anstalt nur Inländer Theil nehmen können. — So edel aber auch diese Absicht ist, so halten wir sie doch in einer Hinsicht für unerreichbar. Wir könnten uns einerseits von der Größe des Opfers und andererseits von dem der Nachwelt hieraus entspringenden Vortheil einen Begriff machen, wenn uns bekannt wäre, welches Vermögen jede Jahresgesellschaft bei ihrem Absterben der Anstalt hinterlassen wird. Die erste Jahresgesellschaft (1835) hat bei 8025 Mitgliedern bis zum 1. Januar 1836 die Summe von 393,874 fl. eingelegt.

Diese ursprüngliche Gesamteinlage ist aber noch wesentlichen Veränderungen unterworfen; sie vergrößert sich durch die Rentengutschriften und Nachzahlungen auf die theilweisen Einlagen, deren nicht weniger als 6890, also beinahe $\frac{1}{2}$ der ganzen Zahl von Einlagen vorhanden waren; sie vermindert sich durch die Rückzahlungen an die Erben verstorbenen Mitglieder und durch die Dotation des Reservefonds, die aber allmählig wieder erstattet wird. Diese Ursachen der Veränderlichkeit werden aber aufhören, wenn einst die theilweisen Einlagen ergänzt sind, und die lebenden Mitglieder so viel an Renten baar ausgezahlt erhalten haben, daß an ihre Erben keine Rückzahlungen mehr zu leisten sind. Es ist hier nicht der Ort, gründliche und ausführliche Berechnungen aufzustellen, um jenen Zeitpunkt ausfindig zu machen. Es genügt an einer oberflächlichen Annahme, um unsere Idee etwas mehr zu veranschaulichen. Nehmen wir daher — ohne Anspruch auf annähernde Richtigkeit — an, der Zeitpunkt der Feststellung ihres Kapitalvermögens trete bei jeder Jahresgesellschaft dann ein, wenn die ursprüngliche Anzahl ihrer Mitglieder auf die Hälfte zusammengeschmolzen seyn wird, bei der ersten Jahresgesellschaft also, wenn noch beiläufig 4000 Mitglieder am Leben sind. Die ursprünglich vollen und die ergänzten Einlagen dieser 4000 Mitglieder betragen dann à 200 fl. — die Summe von 800,000 fl.; schlagen wir dieser Summe noch den vierten Theil, 200,000 fl., als Nachlaß der früher abgegangenen andern Hälfte bei, so beträgt die feststehende Summe ca. 1,000,000 fl. Nach dieser ungefähren, freilich nicht sehr genauen Berechnung wird also die erste Jahresgesellschaft bei ihrem Aussterben der Anstalt ein Vermögen von beiläufig einer Million Gulden hinterlassen. Hatten wir gleichwohl in Ermanglung genauer Angaben diese Zahl fest, so kann auch der mutmaßliche Zeitpunkt des Heimfalls in folgender Weise berechnet werden. Die 4 procentige Rente dieses feststehenden Kapitals berechnet sich auf 40,000 fl.; sie reicht hin, 133 der längstlebenden Mitglieder die höchste Rente von 300 fl. zu gewähren; diese 133 längstlebenden werden wir der Wahrscheinlichkeit nach in der I. Altersklasse suchen müssen, die 2895 Einlagen zählt und ein Alter von 1 — 10 Jahren, im Durchschnitt also von 5 Jahren hat. Nehmen wir die Süsmilch'sche Tafel zur Hand, so finden wir, daß von 2895 fünfjährigen im 83. Lebensjahre, also nach 78 Jahren, noch circa 133 am Leben sind, welche innerhalb der nächsten 12 Jahre allmählig mit Tod abgehen werden *).

Es sind also zum Aussterben der ersten Jahresgesellschaft beiläufig 90 Jahre erforderlich, und es wird ihr Vermögen von einer Million ungefähr erst im Jahr 1925 gänzlich der Anstalt heimfallen.

Tritt jener Zeitpunkt ein, so werden die 2te, 3te u. c. bis etwa zur 12ten oder 15ten Jahresgesellschaft hin von diesem Heimfall wenig oder gar keinen Nutzen ziehen, da sie selbst dem Aussterben nahe stehen und ihre noch lebenden Mitglieder längst aus den eigenen Fonds in den Genuß der höchsten Rente gelangt sind. Behalten wir die frühere Berechnungsweise bei, so wird die 2te Jahresgesellschaft mit ursprünglich 4900 Einlagen ein Jahr später der ersten nachfolgen und der Anstalt weitere 600,000 fl. hinterlassen; ebenso die 3te mit 360,000 fl. von 2914 Einlagen; die 4te mit 460,000 fl. von 3578 Einlagen. Allein schon die 4 ersten Jahresgesellschaften hinterlassen vom Jahr 1925 an in 4 aufeinanderfolgenden Jahren der Anstalt ein Vermögen von ungefähr 2,400,000 fl. Rechnen wir — zur Ergänzung der ersten Serie von 90 Jahresgesellschaften — daß jede der folgenden 86 nur 2000 Mitglieder erhalte, so hinterläßt jede derselben ein Vermögen von 250,000 fl. und folglich die erste Serie von 90 Jahresgesellschaften bis zum Schluß des 180sten Jahres eine Summe von circa 24 Millionen.

Was wird die Folge dieser Zuflüsse seyn? Sobald zuverlässige Aussicht auf eine bedeutende Steigerung der Rente vorhanden ist, so werden sich Mitglieder in Menge einfinden, um diesen Vortheil gehörig auszunutzen; die Zahl der Einlagen wird sich verdoppeln, vervierfachen, selbst verzehnfachen. Die natürliche Folge hiervon ist aber, daß sich das Benefizium, das für eine kleine Zahl von Theilhabern allerdings die Rente verdoppelt haben würde, auf eine so große Zahl von Einlagen vertheilt, daß aus diesen nicht viel mehr, als gerade eben nur die einfache Rente bezogen werden kann. Dies wird vollends klar werden, wenn wir das Beispiel nochmals zur Hand nehmen, mit welchem wir im ersten Abschnitt die steigende Rente erklärt haben. Wenn nämlich 10 Theilhaber à 100 fl. die Summe von 1000 fl. zusammengelegt haben, so beträgt die einfache Rente für jeden 4 fl. und die progressiv steigende 4; $4\frac{1}{2}$; 5; $5\frac{1}{2}$; $6\frac{1}{2}$; 8; 10; $13\frac{1}{2}$; 20; 40; ist nun noch eine gestiftete Rente von 40 fl. da, so vertheilt sie sich auf die 10 Mitglieder in gleiche

*) Anmerkung. Diese 133 sind übrigens nicht die Einzigen, sondern nur die Letzten, welche die höchste Rente beziehen werden, nachdem vor ihnen in den höheren Altersklassen Hunderte dieselbe Rente schon früher bezogen haben. — Dies um Mißverständnissen zu begegnen.

Weise; es wird daher die einfache Rente verdoppelt, und die Reihe ist 8; 8²/₃; 10; 11²/₃; 13¹/₃; 16; 20; 26²/₃; 40; 80; hat nur aber die Aussicht auf Verdoppelung der Rente die 4fache oder gar die 10fache Zahl von Theilhabern herbeigeflocht, so wird die einfache Rente statt der gehofften 8 fl. nur 5 fl., und im letztern Fall nur 4¹/₁₀ fl. also nur ²/₁₀ fl. mehr betragen, als sie ohne die gestiftete Rente betragen haben würde. Die ganze Kapitalmasse, welche der Nachwelt zufließt, wird daher keine namhafte, sondern nur eine unbedeutende Erhöhung der ursprünglichen Rente bewirken, und die Mitglieder jener Jahresgesellschaften werden nicht viel besser daran seyn, als die der ersten sind. Dagegen werden sich unglückliche Kapitalmassen der Anstalt aufdrängen; während die erste Serie von Jahresgesellschaften ein Vermögen von 24 Millionen zurückläßt, hinterläßt die zweite Serie vielleicht das 10fache und wir könnten im Geist das Vermögen der Anstalt auf eine fabelhafte Größe anwachsen sehen — wenn bei dem Unbestand der Dinge unter der Sonne an die Fortdauer eines solchen Verhältnisses überhaupt im Ernst gedacht werden könnte.

Kaum wird es nothwendig seyn, noch andere Nachteile nur im Vorübergehen zu berühren. Wollte man, um den Stiftungszweck eher zu erreichen, die Anzahl der Einlagen beschränken, so fällt die Anstalt der Protektion, läßt man die Einlagen unbeschränkt, so fällt sie der Spekulation anheim, bis sie einmal in unglücklichen Zeiten mächtigen Feinden zum Raub wird.

Ein wirksames Mittel gegen diese Mißstände ist die Auflösung der Kapitalien in steigende Leibrenten, wodurch jede Jahresgesellschaft ihr eigenes Kapital allmählig aufzehrt, und in dieser Weise schon von vornherein gegen die übermäßige Anhäufung hinwirkt.

Sind die Mortalitätsverhältnisse so weit bekannt, daß mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden kann, wird ferner nicht die ganze Summe bis auf den letzten Kreuzer in die Berechnung genommen, sondern ein für äußerste Fälle reservirter kleiner Fond von etwa ¹/₂₀ bis ¹/₁₀ des Vermögens zurückgelassen, so läuft die Anstalt nicht die geringste Gefahr, irgend in Verlegenheit zu gerathen, und es kann das Auslösungsprozent mit einiger Zuverlässigkeit festgesetzt werden.

Ist einmal die Auflösung eingerichtet, dann erhalten alle Jahresgesellschaften gleiche Vortheile und es wird den ersten Gesellschaften nicht nur das schwere Opfer erspart, zu dem sie entschlossen waren, sondern sie genießen selbst die Vortheile, welche sie der Nachwelt verschaffen wollten, ohne daß die letztere darunter wesentlich verliert, da die ihr einst zu Theil werdende eigene sichere Rentenerhöhung die aus der Stiftung fließende problematische wohl auswiegen wird.

Die Anstalt ändert hierdurch zwar ihren Grundcharakter, sie hört auf, eine Stiftung zu seyn, wozu durch die Aufnahme von Ausländern ohnehin schon der erste Schritt geschehen ist, allein sie wird nach wie vor, und eher noch in erhöhtem Maße eine Versorgungsanstalt seyn.

Der zweite Punkt, der uns auffällt, ist die Behandlung der Rentengutschriften und Nachzahlungen bei theilweisen Einlagen. Nach der Natur der Sache sollte man vermuthen, daß die Einlagen von 200 fl., welche als volle auf einmal, und jene, welche als theilweise allmählig gemacht werden, nach demselben Maaße behandelt würden, da zwar dem Interesse der Anstalt volle Einlagen mehr zuzugagen, doch aber aus dem ersten Abschnitt angeführten Gründen theilweise Einlagen geduldet werden müssen. Nach unserer Entwicklung des zweiten Grundsatzes im ersten Abschnitt beträgt das Rentenskapital einer vollen Einlage in der ersten Klasse 160 fl. Man sollte daher vermuthen, daß Rentenskapital einer ergänzten theilweisen Einlage könne auch nicht höher stehen. Wird jedoch in einem Jahr eine theilweise Einlage von 10 fl. gemacht und im folgenden durch eine Nachzahlung von 190 fl. auf eine volle Einlage von 200 fl. ergänzt, so wird zwar der theilweisen Einlage im Verhältniß von 200 : 160 nur ein Rentenskapital von 8 fl. die Nachzahlung dagegen mit 190 fl. unverkürzt angeschrieben u. es erhält daher eine solche Einlage ein Rentenskapital von 198 fl. wodurch sich ihr Zins statt auf 3¹/₂ Proz. gleich anfänglich auf nahe 4 Proz. stellt. Dasselbe findet in der II., III. und IV. Klasse statt, wo die auf ähnliche Weise behandelten theilweisen Einlagen mit 198 fl. 30 kr., 199 fl. und 199 fl. 30 kr. angeschrieben werden. Dieser Vortheil ist so einleuchtend, daß beinahe jeder zum Verräther an sich selbst und an den Mitgliedern seiner Klasse wird, der es wagt, in eine der vier ersten Klassen eine volle Einlage zu machen. Es wundert uns daher nicht, daß die vollen Einlagen in diesen Klassen beinahe völlig verschwinden. Die nächste Folge hiervon ist, daß dem Reservefond nur unbedeutende Summen zufließen. In der V. und VI. Klasse dagegen sind die theilweisen Einlagen ein eben so großer Nachtheil, weil der Dotationszuschuß, welchen das Rentenskapital einer vollen Einlage erfordert, nicht nachgeschossen wird. Die weitere Folge dieses Umstandes ist, daß die Klassenunterschiede der Rentensätze beinahe völlig verwischt werden, da sich hierdurch die Renten der 4 untern Klassen bis auf nahe 4 Proz. heben, jene der beiden obern aber auf nahe 4 Proz. herabfallen, sofern sie nämlich viele theilweise Einlagen hätten. Hieraus entspringt dann auch das bisherige Steigen der Renten in den 4 untern Klassen, da ein solches aus Anlaß der Sterblichkeit noch nicht eingetreten seyn kann. Dieser Zustand ergibt sich aus dem Widerspruch der §§. 18 u. 46 der Statuten einerseits, und der §§. 19, 33, 35 und 36 der Statuten andererseits, wobei sich die Verwaltung für die letztern entschieden zu haben scheint.

Eine Aenderung dürfte aber wünschenswerth seyn.

Der dritte Punkt, den wir zur Sprache bringen müssen, ist die unbeschränkte Willkür, die für die Nachzahlungen gestattet ist. Er verdient wohl eine ganz besondere Würdigung, da er vielleicht schon in der nächsten Zeit, hauptsächlich aber in späteren Jahren, häufige Rückschläge der Rente veranlassen und dann dem Kredit der Anstalt den empfindlichsten Stoß versetzen wird.

Die Rente wird nämlich nur dann in dem schon im ersten Abschnitt beim ersten Grundsatze erklärten, aus der Sterblichkeit entspringenden Zunehmen erhalten werden oder doch, sofern in einer spätern Periode keine Sterbefälle vorkommen, in der bis dahin erreichten Höhe bleiben, wenn die Zahl der Theilnehmer sich nicht vermehrt, oder, was dasselbe ist, wenn die Größe der ursprünglichen Einlagen unverändert bleibt.

Kehren wir, um dies klar zu machen, zu unserm Beispiel im ersten Abschnitt zurück: 10 Theilnehmer haben à 100 fl., die Summe von 1000 fl. zusammengeschoffen, in deren Gesamtrente von 40 fl. sie sich theilen. Ihre steigende Rente ist beim Abgang je eines Mitgliedes einfache 4; 4¹/₃; 5; 5²/₃; 6²/₃; 8; 10; 13¹/₃; 20; 40. Wir wollen dieses Steigen in den einzelnen Sätzen zergliedern. So lange 10 Theilhaber vorhanden sind, erhält jeder seine einfache Rente von 4 fl. — Geht aber ein Mitglied ab, so erhält jedes der 9 überlebenden zu seiner einfachen Rente von 4 fl. auch noch den 9ten Theil der in 4 fl. bestehenden Rente des Abgegangenen, im Ganzen also 4 + ⁴/₉ = 4⁴/₉.

Sind 2 Mitglieder abgegangen, so erhält jedes der 8 überlebenden zu seiner ursprünglichen Rente von 4 fl. auch noch den 8ten Theil der in 8 fl. bestehenden Rente der beiden Abgegangenen, im Ganzen also 4 + ⁴/₈ = 5. Sind 6 Mitglieder abgegangen, so erhält jedes der 4 noch Lebenden zu seiner ursprünglichen Rente von 4 fl. auch noch den 4ten Theil der in 24 fl. bestehenden Rente der 6 Abgegangenen, im Ganzen also 4 + 6 = 10.

Stellen wir uns nun vor, daß nur 9 der ursprünglichen 10 Einlagen in dem vollen Betrag von 100 fl. geleistet wurden, die zehnte dagegen auch wieder von 10 einzelnen Theilhabern zusammengeschoffen ist, deren jeder 10 fl. beigetragen und dabei das Recht hat, wenn es ihm beliebt, durch eine Nachzahlung von 90 fl. seine theilweise Einlage ebenfalls auf 100 fl. zu ergänzen, so können wir diese 10te Einlage, so lange in derselben keine Veränderung vorgeht, wie eine einfache volle ansehen, und es wird das vorhin gedachte regelmäßige Steigen der Rente ungehindert vor sich gehen. Angenommen, dies sey bis zum 7ten Satz der Fall, d. h., bis die Rente auf 10 fl. gestiegen und bereits ein Jahr lang ausbezahlt worden ist, und es falle dann plötzlich den Partizipanten der zehnten Einlage bei, ihre theilweisen Einlagen von 10 fl. jeder durch eine Nachzahlung von 90 fl. auf den vollen Betrag von 100 fl. zu ergänzen, so wächst zwar das Gesamtkapital des Vereins um 900 fl. und es erhöht sich hierdurch die Gesamtrente von 40 fl. auf 76 fl.; allein hierdurch ist, nach vollen Einlagen gerechnet, die Zahl der Theilhaber zugleich von 4 auf 13 gestiegen, und es erhält bei der nächsten Rentenzahlung jeder derselben zu seiner ursprünglichen Rente von 4 fl. nur den 13ten Theil der in 24 fl. bestehenden Rente der 6 abgegangenen Mitglieder, im Ganzen also 4 + ²⁴/₁₃ = 5¹¹/₁₃ Gulden.

In Folge der Nachzahlung fällt daher die Rente plötzlich von 10 fl. auf 5¹¹/₁₃ herab, und bleibt auf diesem niedern Stand — nicht etwa kurze Zeit oder vorübergehend, sondern — so lange, bis durch neue Sterbefälle aus der nunmehrigen Zahl von 13 Mitgliedern ein neues regelmäßiges Steigen erfolgt. Gätten aber die Partizipanten der zehnten Einlage ihre Nachzahlung von 900 fl. z. B. auf drei Jahre vertheilt, und jährlich 300 fl. nachgezahlt, so wäre die Rente des letzten Jahres von 10 fl. im folgenden auf 7²/₃ fl., im zweiten auf 6²/₃ fl. und im dritten endlich auf 5¹¹/₁₃ fl. zurückgewichen, und es hätte sich somit eine rücklaufende Rente herausgestellt.

Wir haben in unserm Beispiel angenommen, es seyen ursprünglich 9 volle und 10 theilweise Einlagen gemacht worden. Nehmen wir aber die Jahresberichte zur Hand, so sehen wir, in welchem überwiegenden Verhältniß die theilweisen Einlagen zu den vollen stehen, und das z. B. in der I. Klasse der vierten Jahresgesellschaft auf 1 volle Einlage mehr als 12 theilweise fallen. Hieraus dürfte zur Genüge hervorgehen, wie sehr die von uns geschilderten Nachteile in der Folge zu besorgen sind, wenn nicht in Zeiten zweckmäßige Gegenmittel ergriffen werden. Wenn sich diese Nachteile jetzt noch nicht fühlbar gemacht haben, so erklärt sich dies daraus, daß in den ersten Jahren des Bestandes das natürliche Steigen aus der Mortalität noch äußerst gering ist, weil den Erben der Abgegangenen der größte Theil der Einlage zurückgegeben wird und nur der zurückgebliebene kleine Rest als Kapital auf die Erhöhung wirkt; das natürliche Steigen war daher noch äußerst gering, daher denn auch ein Rückschlag um so weniger gefühlt werden konnte, als er durch die im zweiten Punkt näher erörterte Annäherung der 4 jüngsten Klassen an die vollen 4 Procente vertheilt wurde. Der Nachtheil wird aber nicht säumen, sich fühlbar zu machen, sobald das natürliche Steigen rascher voranschreitet. Dem Uebel könnte abgeholfen oder es könnte doch vermindert werden, wenn entweder die Nachzahlungen auf einen kurzen Zeitraum beschränkt oder wenn ein Maximum festgesetzt wird, welches in jedem einzelnen Jahr nachgezahlt werden darf. Vielleicht zeigen sich noch andere Auswege, welche aufzusuchen hier nicht unsere Aufgabe ist, da wir nur auf das Mittel aufmerksam machen wollen, damit ihm gesteuert werde.

III.

Es sind nun zur Berathung auf der am 30. d. M. stattfindenden Generalversammlung nachstehende Vorschläge in Antrag gebracht:

1) Die allmähliche Auflösung der Kapitalien. Es soll nämlich in jeder Jahresgesellschaft vom sechsten Jahre ihres Bestehens an jährlich ¹/₂ Prozent ihres Gesamtrentenskapitals aufgelöst und unter die vollen Einlagen derjenigen Klassen, in welchen alle Mitglieder das 35ste Lebensjahr überschritten haben, in der Art vertheilt werden, daß an der zu vertheilenden Summe die älteste Klasse mit dem dreifachen Betrag, die zweitälteste mit dem zweifachen Betrag und die drittälteste mit dem einfachen Betrag ihres Gesamtrentenskapitals partizipiren. In jeder dieser drei Klassen soll sofort der ihr zugeschriebene Betrag unter die vollen Einlagen vertheilt werden, so lange nicht einschließlich dieses Antheils die Rente über 60 fl. zu stehen kommt, in welchem Fall die Klasse von der weiteren Theilnahme an der Kapitalauflösung ausgeschlossen wird.

2) Die Vertheilung disponibler Einnahmen überhinaus des Reservefonds als Renten. Hat der Reservefond mehr Mittel als erforderlich sind, das Dotationskapital der Jahresgesellschaften bis auf 1 Prozent der Einlagen, diese als voll angenommen, zu erstatten, so soll der Ueberschuß nach dem Verhältniß der Gesamtrentenskapitalien unter diejenigen Jahresgesellschaften vertheilt werden, welche schon 2 Jahre lang Renten bezogen haben.

In den einzelnen Jahresgesellschaften sollen diese Zuflüsse unter die Altersklassen nach dem Maaßstab der Rentenskapitalien vertheilt, und dort jenen Mitgliedern zugewiesen werden, welche schon 3 Jahre aus vollen Einlagen Renten beziehen, mit Einschluß derjenigen, welche am Ende des Jahres 1840 volle oder ergänzte Einlagen besitzen.

3) Der Reservefond soll eventuell bis auf 3 Prozent des Gesamtrentenskapitals aller Jahresgesellschaften allmählig vermindert werden.

4) Der Reservefond hat die etwa eintretenden Rentenerückschläge durch Zuschüsse zu decken.

5) Die Zinsen oder Rabatvergütung, welche mit 3 Prozent den vor dem Monat November eingezahlten Einlagen und Nachzahlungen vergütet wurde, soll aufhören.

Wir müssen uns vor allen Dingen gegen den Vorwurf verwahren, als sey es unsere Absicht, die Vorschläge des Verwaltungsrathes einer Kritik zu unterwerfen oder gar als Richter den Stab über sie zu brechen. Wir erklären feierlich, daß uns eine derartige Absicht durchaus fremd ist. Wir können vielmehr unsere Ansicht selbst nur als eine individuelle Meinung bezeichnen, die wir aber mit Gründen unterstützen zu können glauben, welche vielleicht auch bei einem größern Publikum Eingang finden, und wir halten uns in dieser Hinsicht verpflichtet, dasjenige mitzutheilen und einer allgemeineren reiflicheren Prüfung zu unterwerfen, was wir von unserm Gesichtspunkt aus als der Sache zuträglich und förderlich glauben erkannt zu haben.

Im Allgemeinen müssen wir bekennen, daß häufige Aenderungen an den Statuten einer Anstalt, die eine durchaus reale Tendenz hat, uns in keiner Weise räthlich erscheinen können. Unseres Bedenkens muß die Gesellschaft schlechterdings von der Meinung abkommen, als sey Jahr für Jahr an den Statuten zu ändern, und als müsse jede Generalversammlung wieder neue Begünstigungen bringen, während sie doch die einmal gegebenen Mittel nicht vermehren. Sind einmal die zu Gebot stehenden Mittel bekannt, und hat man über die Ausdehnung der Anstalt Erfahrungen gemacht, dann ist es Sache tüchtiger Mathematiker, durch sorgfältige Berechnungen denjenigen Plan ausfindig zu machen, der nach den Zwecken der Anstalt der Gesellschaft die meisten Vortheile verspricht. Ist ein solcher Plan aufgefunden und angenommen, dann muß sich auch die Gesellschaft zum Geseß machen, denselben unverbrüchlich einzuhalten und muß es aufgeben, in den ersten Jahren Früchte pflücken zu wollen, die erst in einer spätern Zeit reifen können. Andernfalls entsteht ein Drängen und ein Verlangen einzelner Mitglieder auf Erhöhung der Renten, das notwendig die an der Spitze stehenden Beamten in Verlegenheit setzen muß, und am Ende Vorschläge in's Leben ruft, deren verdeckte Gefahr erst in späteren Jahren an's Licht treten wird.

Die beiden letzten Generalversammlungen haben Aenderungen der Statuten vorgenommen, abermalige Propositionen liegen vor, und noch sind, wie wir im II. Abschnitt angedeutet haben, einige Bestimmungen vorhanden, die eine Abänderung erheischen.

Den ursprünglichen Gründern der Anstalt können wir hierüber keine Vorwürfe machen. Sie haben auf eine ganz andere Basis gebaut, als die ist, auf welcher die Anstalt jetzt steht. Damals hatte man wohl nur eine Anstalt im Auge, die hauptsächlich erst in der Zukunft minder Bemittelten, auf deren Theilnahme man beinahe allein rechnen konnte, einige Erleichterung und eine vortheilhaftere Benützung ihres Kapitals verschaffen sollte; man hatte keine Ahnung von der Ausdehnung, welche die Anstalt wirklich erhalten hat; für jenen Zweck waren die Statuten entsprechend, und manche kleine Begünstigung, wie z. B. die der theilweisen Einlagen, war unschädlich.

Jetzt aber zeigt sich das Unternehmen in einem andern Licht. Die Anstalt hat sich riesenmäßig entfaltet und steht für alle Zeiten fest. Der frühere beschränkte Plan genügt nicht mehr, und zeigt sich selbst in mancher Hinsicht hemmend und störend. Die Anstalt muß darum die Statuten ihren neuen Verhältnissen anpassen. Dies aber durch allmähliche Abänderungen im Weg der Diskussion in den Generalversammlungen zu thun, müssen wir durchaus widerstehen. Es unterliegt zu vielen Schwierigkeiten, mit Aussicht auf einen günstigen Erfolg in großen Versammlungen Zahlenverhältnisse zur Sprache zu bringen, deren kleinste Unterschiede oft von den unglaublichen Folgen für die Zukunft sind. Namentlich ist die Bestimmung des Aufschlagsprozentes dieser Art. Wird dasselbe zu nieder angenommen, so bleibt am Ende unnützer Weise eine große Summe zurück, und da sich dies erst nach später Zeit herausstellt, so sind die früheren Mitglieder um eine beträchtliche Reventue verürzt. Ist es dagegen zu hoch gegriffen, so geht das Kapital zu früh auf, und die längstlebenden Mitglieder gehen leer aus. Es sind von Seiten des Verwaltungsrathes Berechnungen hierüber aufgestellt worden, deren Einsicht dem Referenten mit der loyalsten Bereitwilligkeit gestattet wurde. Sie sind ein rühmliches Zeugniß des unermüdeten Fleißes derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche sich dieser mühevollen Arbeit unterzogen haben, wenn wir gleichwohl zu erinnern finden, daß einzelne einem höheren Prozentsatz günstige Momente noch unberücksichtigt blieben: z. B. die Verminderung der Rückzahlungen an die Erben abgegangener Mitglieder in Folge der Kapitalauflösung u. s. w.; daß die Berechnungen nur an einer, nämlich an der ältesten Jahresgesellschaft geprüft wurden, während ein anderes Klassenverhältniß ein anderes Resultat ergeben kann; daß nicht auch untersucht wurde, ob nicht das Auflösungsprozent statt an das sehr veränderliche Rentenskapital, an eine andere konstantere Größe angelehnt werden könnte, z. B. an die Zahl der ursprünglichen Einlagen — diese als voll gerechnet — oder an das nach Wahrscheinlichkeit zu bemessende einjährige feststehende Kapitalvermögen u. s. w. Wir können diese Unterlassung keinem Mangel an Sorgfalt, sondern nur der Kürze der Zeit zuschreiben, in welcher der Vorschlag zur Reife gebracht werden mußte. Wir erachten für wünschenswerth, daß diese so wichtige Frage, die über das Schicksal der Anstalt in späterer Zeit entscheiden wird, als Preisaufgabe öffentlich ausgeschrieben werde, da sie bei den vielen Elementen, welche hier wirken, von besonderer Schwierigkeit und wohl werth ist, daß sich einige ausgezeichnete Mathematiker, denen die erforderliche Zeit zu Gebot steht, umfassender damit beschäftigen. Das Opfer, welches die Anstalt hierauf verwenden würde, müßte sich für die jetzigen Mitglieder in einer höheren Rente und für das Unternehmen selbst in einem erhöhten Kredit hundertfältig ersetzen.

Darum möchten wir der Generalversammlung anrathen, vorerst nur auszusprechen, daß die Kapitalauflösung statt finden soll, zugleich aber auch eine Kommission zu ernennen, welche sich mit der Revision der Statuten auf den Grund der veränderten Verhältnisse zu befassen und ihre Arbeiten der nächsten Generalversammlung vorzulegen hätte. Natürlich muß bei einer derartigen Revision auf die von den bereits vorhandenen Mitgliedern erworbenen Rechte die strengste Rücksicht genommen werden.

Dieser Kommission könnten denn auch die übrigen Vorschläge zur geeigneten Benützung zugewiesen werden, da sie theils mit der Kapitalauflösung in Verbindung stehen, theils wohl noch reiflicher zu überlegen seyn werden. Ueber die Kapitalauflösung haben wir uns im II. Abschnitt genugsam geäußert. Wir zweifeln überhaupt nicht an deren Rätlichkeit. Doch dürfte der Ausschluß der theilweisen Einlagen aus zwei Gründen zu beseitigen seyn; einmal, weil er die Gefahr eines Rückschlages der Renten vermehrt, dann aber, weil die Einräumung dieser Begünstigung als ein Äquivalent für die Beschränkung ihrer übrigen Begünstigungen geboten werden kann. Aus diesem letzteren Grund wünschen wir den Vollzug der ganzen Maßregel bis zur Statutenrevision verschoben zu sehen. Daß die Gefahr eines Rückschlages durch den Ausschluß vermehrt wird, ergibt sich aus folgender Betrachtung: Je höher die Rente der vollen Einlagen gestellt wird, destomehr werden theilweise Einlagen ergänzt werden; nun steigt zwar mit der Ergänzung theilweiser Einlagen auch die zu vertheilende Summe, allein sie steigt nur um $\frac{1}{2}$ Proz., während die Zahl der vollen Einlagen sich in einer viel rascheren Progression, vielleicht um 10, 20 Proz. vermehrt. Daher zerfällt die zu vertheilende Summe mit jedem folgenden Jahr in kleinere Theile und es weicht darum die Rente zurück, bis die Ergänzungen ein Ende nehmen. Dies wird in geringerem Grad der Fall seyn, wenn die theilweisen Einlagen nicht ausgeschlossen werden, weil dann die Ergänzungen weniger rasch geschehen und das natürliche Steigen mehr die Oberhand behält. Der zweite und dritte Vorschlag sind uns in ihrer Verbindung nicht ganz klar. Wenn nämlich der zweite Vorschlag bestimmt, aus dem Reservefond soll ausgeschieden werden:

- 1) was zur Erstattung des Dotationskapitals an die Jahresgesellschaften erforderlich ist, und allmählig heimbezahlt wird;
 - 2) 1 Proz. des Einlagekapitals aller Jahresgesellschaften;
 - 3) was übrig ist, soll vertheilt werden,
- so ist damit die Größe des Reservefonds schon bestimmt, und der 3te Vorschlag, der den Reservefond auf 4, 3 $\frac{1}{2}$ und 3 Proz. bestimmen will, geräth damit in Widerspruch.

Dann wollen wir weiter aufmerksam machen, daß die zur unmittelbaren Vertheilung proponirten Ueberschüsse aus sich selbst keine steigende, sondern eine mit jedem spätern Jahr fallende Größe bilden, weil mit jedem weiteren Jahr auch eine weitere Jahresgesellschaft mit ihrem Kapital Antheil erhält, während jene Ueberschüsse schwerlich in gleichem Verhältniß zunehmen werden.

Ob der Reservefond jetzt schon beträchtlich vermindert werden kann, darüber wollen wir uns keine Meinungsäußerung erlauben.

Der vierte Vorschlag aber erregt uns wesentliche Bedenken. Wir haben uns im II. Abschnitt beim 3. Punkt ausführlich mit den Folgen der willkürlichen Nachzahlungen beschäftigt, und gezeigt, daß sie ein Fallen der Rente nach sich ziehen müssen. Wir haben ferner angedeutet, daß sich die Erhöhung der Renten bei den vollen Einlagen, welche durch die Vertheilung der Ueberschüsse und die Kapitalauflösung eintreten wird, aus sich selbst nicht auf der gleichen Höhe erhalten kann, weil die später ergänzten Einlagen in die Theilung mit eintreten. Muß der Reservefond alle diese Rückschlüsse decken, so bedarf es voraussichtlich keines Dezenniums, um ihn völlig aufzuzehren. Dies wird sich aus Seite 6 der Propositionen klar machen lassen, wo die Renten unter zwei Voraussetzungen berechnet sind. Sie betragen für 1840:

| | a. Nach dem damaligen Stande | b. Wenn noch pro 1840 die theilweisen Einlagen ergänzt werden |
|-------------------|------------------------------|---|
| für die I. Klasse | 9 fl. 27 fr. | 7 fl. 21 fr. |
| " " II. " | 9 " 14 " | 7 " 34 " |
| " " III. " | 8 " 59 " | 7 " 45 " |
| " " IV. " | 11 " 31 " | 10 " 1 " |
| " " V. " | 19 " 59 " | 18 " 51 " |
| " " VI. " | 60 " — " | — " — " |

Angenommen nun, es finden beträchtliche Nachzahlungen im Jahr 1840 nicht mehr statt, so wird z. B. der I. Klasse die Rente von 9 fl. 27 fr. für eine volle Einlage ausbezahlt werden. Werden nun die noch übrigen theilweisen Einlagen im Jahr 1841 ergänzt, so fällt die Rente im Jahr 1841 auf 7 fl. 21 fr. zurück und der Reservefond muß für jede ergänzte theilweise Einlage 2 fl. 6 fr. zulegen. Ebenso ist es mit der II., III., IV. und V. Klasse. Werden auch nicht alle theilweisen Einlagen im nämlichen Jahr ergänzt, so ändert dies nicht die Sache, sondern nur die Summe, und diese Zuschüsse müssen so lange geleistet werden, bis durch natürliches Steigen die künstliche Rente von 9 fl. 27 fr. erreicht wird.

Im darauf folgenden Jahr kommt die zweite Jahresgesellschaft in dieselbe Lage; sie erfordert ähnliche Zuschüsse. Ihr Hintertreten hat aber noch die weitere Folge, daß sich die aus den Ueberschüssen (Vorschlag 3) gebildete künstliche Erhöhung etwas senkt, daher die Verminderung auch denen zugesprochen werden muß, welche zuerst ohne Zuschuß 9 fl. 27 fr. erhielten.

So reihen sich die zuschußbedürftenden Jahresgesellschaften Jahr für Jahr an.

Bevor daher das Verhältniß der theilweisen Einlagen geordnet ist, würde eine derartige Bestimmung nur verderblich wirken.

Der 5. Vorschlag endlich berührt die Prinzipien nicht, wir glauben ihn deshalb übergehen zu dürfen.